

(Staatsminister v. Seydewitz.)

(A) zugänglich zu machen oder zu entziehen, je nachdem sie die Erhöhung der Bezüge in Gestalt von Gehalts- und Lohnerhöhungen oder von Teuerungszulagen gewährten. So ist es vielfach vorgekommen, daß Angestellte und Arbeiter vor allem in den Munitionsbetrieben sehr erhebliche Einnahmen hatten, aber nur einen geringen Teil davon versteuerten, weil der Hauptteil des Einkommens als Teuerungszulage gewährt wurde. Das erregte besonders in den beteiligten Gemeinden lebhaften Anstoß.

Weiter entsprach es nicht den Anforderungen der steuerlichen Gerechtigkeit, daß die im freien Erwerbe stehenden Beitragspflichtigen, insbesondere weite Mittelstandskreise, wie die selbständigen Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden die Erhöhung ihres gewerblichen Einkommens, die sie durch Steigerung der Preise für ihre Waren und Leistungen zu erzielen vermochten und die für sie wirtschaftlich dasselbe bedeuten wie die Teuerungszulagen der Angestellten und Arbeiter, voll zu versteuern hatten, während die Angestellten und Arbeiter sie steuerfrei bezogen.

Diese großen Unbilligkeiten und Ungleichmäßigkeiten sollen jetzt beseitigt werden, und zwar durch die Regelung, die der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht. Wenn eine Anzahl derjenigen Steuerpflichtigen, die durch die neue Regelung betroffen werden und von jetzt ab etwas mehr Einkommensteuer entrichten müssen als bisher, sich dadurch beschwert fühlen und dies durch Eingaben und Petitionen an das Finanzministerium und an die Stände zum Ausdruck gebracht haben, so mag dies vom Standpunkt ihres persönlichen Interesses aus erklärlich sein. Dieser Standpunkt läßt aber das Interesse der Allgemeinheit der Steuerzahler völlig außer Betracht, er läßt die Erkenntnis vermissen, daß nach dem unanfechtbaren Grundsatz der Allgemeinheit der Einkommensteuer jedes Einkommen irgendwelcher Art, das ein Steuerpflichtiger bezieht und das seine wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit stärkt, zur Einkommensteuer beizutragen hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes wäre im hohen Grade bedenklich;

(Abgeordneter Kleinhempel: Er müßte nur überall angewendet werden können!)

sie würde Sonderwünschen nach Erlangung steuerlicher Vorteile für einzelne Bevölkerungskreise nachgeben, die das Gebäude einer auf gerechten Grundsätzen erhobenen allgemeinen Einkommensteuer seiner zuverlässigen Stützen berauben würden. Jedem Staatsbürger, vor allem denen, die durch Anstellung oder Beschäftigung im öffent-

lichen Dienste den öffentlichen Einrichtungen nahe stehen, die ihre Einnahmen aus öffentlichen, durch Steuern auf-gebrachten Mitteln beziehen und bei denen deshalb das richtige Verständnis für die Anforderungen der Gemeinwirtschaft am ersten vorausgesetzt werden darf, sollte es in Fleisch und Blut übergehen, daß die Entrichtung der dem wirklichen Einkommen und Vermögen entsprechenden Steuer eine selbstverständliche Pflicht gegenüber der Allgemeinheit darstellt, von der es im eigenen privaten Interesse nichts abzubröckeln und abzuhandeln gibt. Es ist für eine solche Auffassung das Wort „Steuerfreudigkeit“ angewendet worden. Dieser Ausdruck erscheint vielleicht manchem, dem die Entrichtung der öffentlichen Abgaben nicht leicht fällt, etwas zu weitgehend. Aber eine allgemeine Steuerbereitschaft, ein verständnisvolles Sichfügen in die unerläßlichen Anforderungen, die die Gemeinwirtschaft an den einzelnen Staatsbürger nach gerechten, den Grad der Leistungsfähigkeit berücksichtigenden Grundsätzen stellt, sollte bei allen vorausgesetzt werden dürfen, die nicht das eigene Interesse vor das der Allgemeinheit ihrer Mitbürger zu stellen gewohnt sind. Beurteilt man die Steuermehrleistung, die den Teuerungszulagenempfängern von jetzt ab angesonnen wird und die sie von Rechts wegen schon früher hätten entrichten müssen, von solchen Gesichtspunkten aus, so wird die aus den Kreisen der Beteiligten hier und da zutage getretene Abneigung gegen die gesetzliche Regelung bei dem gesunden, den allgemeinen Interessen Verständnis entgegenbringenden Sinn dieser Beteiligten sich erfolgreich überwinden lassen.

Ein Vorgang, auf den man sich in den Kreisen der Gegner der Neuregelung vor allem berufen hat, ist der Erlaß des preussischen Gesetzes vom 30. Mai 1917 über die Steuerbefreiung der Teuerungszulagen der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. In der Begründung zu Dekret Nr. 13 ist auf S. 8 flg. ausführlich dargelegt, warum die sächsische Regierung dem preussischen Beispiele nicht folgen zu können glaubt. Wir erblicken in diesem Sondervorgange doch eine große Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen, die von der Befreiung eben nicht betroffen werden. Ich darf hierauf verweisen. Gegenüber der wiederholt in Eingaben und Petitionen aufgestellten Behauptung aber, daß in allen anderen Bundesstaaten oder in den meisten oder in den größten Bundesstaaten die Teuerungszulagen steuerfrei seien und daß allein Sachsen einen abweichenden Standpunkt vertreten wolle, muß ich doch — wie schon in der Begründung geschehen — heute nochmals besonders darauf hinweisen, daß in Bayern und Württemberg die Teuerungszulagen aller Art von Anfang an voll zur Einkommen-